

Stuttgart, 08.03.2017

Anerkennung der Kolping-Kita gGmbH, Theodor-Heuss-Str. 34, 70174 Stuttgart als Träger der freien Jugendhilfe und als Träger der außerschulischen Jugendbildung

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	Beschlussfassung	öffentlich	27.03.2017

Beschlussantrag

Die Kolping-Kita gGmbH, Theodor-Heuss-Str. 34, 70174 Stuttgart, wird gemäß § 75 Sozialgesetzbuch VIII als Träger der freien Jugendhilfe und gemäß § 4 Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg als Träger der außerschulischen Jugendbildung anerkannt.

Kurzfassung der Begründung

Gesellschaftszweck der Kolping-Kita gGmbH ist die Förderung des Menschen im Lebenslauf durch Bildung und Persönlichkeitsentfaltung. Dies soll durch den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Bildungsmaßnahmen im Auftrag Dritter, schulischen Angeboten, sowie durch Fort- und Weiterbildungskurse verwirklicht werden.

Übernahme der Trägerschaft der Kindertageseinrichtungen des Vereins Kolping-Bildungswerk Württemberg e.V.

Die gGmbH hat die Trägerschaft der Kindertagesstätten, die bisher vom Verein Kolping-Bildungswerk Württemberg e.V., Theodor-Heuss-Str. 34, 70174 Stuttgart betrieben wurden, übernommen. Dabei wurden im Wege der Ausgliederung des Fachbereichs Kindertageseinrichtungen die Einrichtungen des Kolping-Bildungswerk Württemberg e.V. nach §§ 123 Abs. 3 und 126 ff. Umwandlungsgesetz auf die Kolping-Kita gGmbH übertragen.

Der Verein Kolping-Bildungswerk Württemberg e.V. wurde am 17.01.2014 mit GRDrs 1/2014 als Träger der freien Jugendhilfe und gemäß § 4 Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg als Träger der außerschulischen Jugendbildung anerkannt. Zwischenzeit-

lich werden vier Kindertageseinrichtungen in Stuttgart betrieben. Zwei weitere Einrichtungen sind in der Entstehung.

Der Antrag der Kolping-Kita gGmbH auf Anerkennung nach § 75 Sozialgesetzbuch VIII und § 4 Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg wurde geprüft. Die Voraussetzungen der Anerkennung sind erfüllt.

Die Anerkennung als Träger begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stadt Stuttgart. Sie kann jederzeit widerrufen werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Erledigte Anfragen/Anträge:

Isabel Fezer
Bürgermeisterin

Anlagen

<Anlagen>